

Rechtsprechung

>>> Verjährungsbeginn bei Steuerberaterhaftung wegen nicht erkannter Rentenversicherungspflicht eines Arbeitnehmers mit Zugang des Nachforderungsbescheids

StBerG § 68; BGB §§ 249, 255; SGB IV §§ 28g, 28p Leitsätze des Gerichts:

1. Der Lauf der Verjährung bei dem Schadensersatzanspruch eines Arbeitgebers gegen den Steuerberater, welcher die Lohnabrechnungen für ihn besorgt und hierbei keinen Arbeitnehmeranteil der Rentenversicherungsbeiträge abzieht, beginnt in Fällen der unerkannten Beitragspflicht eines Mitarbeiters erst mit dem Zugang des entsprechenden Nachforderungsbescheides der zuständigen Behörde.

2. Auf den Regressschaden eines Arbeitgebers, der infolge unerkannter Versicherungspflicht eines Mitarbeiters keinen Arbeitnehmeranteil vom Lohn abzieht und diesen Abzug nicht mehr nachholen kann, ist der Vorteil anzurechnen, den die Verjährung von Beitragsansprüchen gegen den Arbeitgeber aus dem nämlichen Grund wegen des Arbeitgeberanteils bewirkt.

BGH Urt. v. 23.9.2004 – IX ZR 148/03

Vorinstanz: LG Berlin

ZIP 2004, 2192

Kurzkomentar:

1. Der BGH hat zu den Grenzen des Lohnbuchhaltungsmandats eines Steuerberaters Klarstellungen vorgenommen: Bei einem seit 1987 tätigen Mitarbeiter wurden keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Im Jahr 2000 stellte die LVA für die Jahre 1996 – 1999 fest, dass die Voraussetzungen für dessen Versicherungsfreiheit nicht gegeben waren. Das Prüfungsergebnis stand im Gegensatz zur vorhergehenden LVA-Prüfung für die Jahre vor 1996. Der Beitragsbescheid 1996 – 1999 vom 7. 11. 2000 setzte neben den Arbeitgeber-, die Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung i. H. v. ca. 10 000 DM fest. Der Mandant konnte wegen der auf drei Monate beschränkten Möglichkeit eines nachgeholt Lohnabzugs nur ca. 500 DM Arbeitnehmerbeiträge erlangen. Den Restbetrag verlangte er als Schadensersatz von seinem Steuerberater.

2. Die Vorinstanz hatte den Verjährungsbeginn gem. § 68 StBerG mit Eintritt des ersten Teilschadens angesetzt, d. h. ab 1. 5. 1996. Denn nach dem Beitragsbescheid der LVA könne vom Arbeitgeber nur bei den drei aktuellen Lohnzahlungen der Beitragsabzug nachgeholt werden. Verjährung müsse deshalb bereits 1999 eingetreten sein. Der BGH ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Er hat seine Rechtsprechung zum Verjährungsbeginn bei Steuerschäden, die auf Grund einer Betriebsprüfung entstehen, herangezogen. Im Ergebnis sollen auch Schäden aus vermeidbaren Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger erst mit dem Zugang des LVA-Nachforderungsbescheids entstehen. Vor dessen Erlass gebe es nur ein abstraktes Schadensrisiko. Die Unsicherheit, ob sich dieses verwirkliche, werde nach Durchführung der LVA-Prüfung beseitigt. Auch die vermeidbare Steuerschuld aus einer fehlgeschlagenen steuerrechtlichen Gestaltung konkretisiere sich erst nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids. Zur Pflichtwidrigkeit bestätigt er, dass eine Rückfragepflicht bestehe, wenn

EWIR 2004, 1244

Beiträge zur Sozialversicherung nicht abgeführt worden seien. Würden Zweifel nicht ausgeräumt, müsse er auf die Einschaltung eines Fachmanns hinwirken. Es spricht nach Meinung des BGH vieles dafür, dass ein „unverdächtiges“ Ergebnis der LVA-Vorprüfung ihm keinen Anlass zu weitergehender Prüftätigkeit gebe. Zum Schaden weist er auf die Notwendigkeit der Berechnung der Vermögensvorteile des Mandanten hin. Die Arbeitgeberbeiträge habe er über viele Jahre erspart. Diese seien mit seinem Schaden wegen der vermeidbaren Zahlung der Arbeit-

nehmerbeiträge kongruent und stammten aus der gleichen Wurzel. Sie seien bei einem Gesamtvermögensvergleich dementsprechend als Aufrechnungseinheit anzusehen.

3. Die Entscheidung stellt Schadensersatzansprüche, die wegen vermeidbar gewesener Korrekturbescheide nach einer LVA-Prüfung geltend gemacht werden, gleich mit denen nach einer steuerlichen Betriebsprüfung. Vermeidbare Schäden treten nach Ansicht des BGH in beiden Sachverhalten erst mit Zugang der schädigenden Bescheide ein und damit auch der Verjährungsbeginn. Eine Entscheidung, die nicht überrascht. Der BGH verknüpft die Zurückweisung an die Vorinstanz mit Hinweisen, die zeigen, wie komplex und vielfältig die Beurteilung von Schadensersatzansprüchen gegen Steuerberater auch bei Lohnbuchhaltungsmandaten ist. Er stellt klar, dass eine eigenverantwortliche Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht erwartet werden kann. Hier trifft den Steuerberater nur eine Hinweispflicht, wenn keine Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden sollen. Das aber auch nur dann, wenn sich aus den Informationen des Mandanten nicht plausible Erklärungen zwanglos ergeben. Selbst die Ergebnisse der Vorprüfung können ihn entlasten, wenn diese nicht bereits erkennbar falsch waren. Jedenfalls muss er nicht über den Hinweis an den Mandanten hinausgehen und selbst erkennbare sozialversicherungsrechtliche Fragen prüfen. Die Bemerkungen des IX. Zivilsenats zur Vorteilsanrechnung der nicht gezahlten Arbeitgeberbeiträge sind Ausfluss des von ihm zur Schadensfeststellung grundsätzlich verlangten Gesamtvermögensvergleichs. Interessant wird diese Frage, wenn der Steuerberater bereits vor dem Rückforderungszeitraum der LVA pflichtwidrig Hinweise zur sozialversicherungsrechtlichen Klärung unterlassen hat. Kommt die LVA wegen Verjährung oder Fristablauf für diese Jahre nicht zu einer Nachforderung der Arbeitnehmerbeiträge, ist der Mandant von den Arbeitgeberbeiträgen entlastet. Er hat einen Vermögensvorteil.

4. Es bleibt dabei, dass die Lohnabrechnung des Steuerberaters von ihm keine sozialversicherungsrechtliche Prüfung verlangt. Er hat nur auf erkennbare Ungereimtheiten hinzuweisen. Der Steuerberater muss auch nicht über tarifvertragliche Regelungen informiert sein. Noch weniger muss er den richtigen Lohn aus einem Tarifvertrag entwickeln. Hier bewegen wir uns auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Arbeitsrechtliche Kenntnisse können von ihm nicht erwartet werden (LG Bonn GI 2004, 99). Im Übrigen ist es dem Arbeitgeber unbenommen, übertariflich zu entlohnen. In die richtige Richtung zielt der Hinweis, dass Ergebnisse einer LVA-Prüfung den Steuerberater entlasten können, wenn diese nicht bereits erkennbar falsch sind. Bei Außenprüfungen des Finanzamtes ist das nicht der Fall. Hier hat er steuerrechtliche Fehlbeurteilungen zu erkennen und für sie einzutreten, gleichgültig, ob dem Finanzamt einmal derselbe Fehler unterlaufen ist.

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt – Dr. Gräfe Melchers Worm, Remagen

§ 68 StBerG

1/04

Parallelfundstelle(n):

NJW-RR 2005, 1223

BFH/NV 2005, 52

ZIP 2004, 2192

DStR 2004, 1979

MDR 2005, 89

VersR 2006, 230

BGHReport 2005, 90

HFR 2005, 269

DB 2004, 2473

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG